

Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Neue Werbevorschriften: Auslegungsgrundsätze

Der 105. Deutsche Ärztetag in Rostock hat die Werbevorschriften der (Muster-) Berufsordnung der geänderten Rechtsprechung angepasst. Die letzte Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat daraufhin die in der (Muster-) Berufsordnung vorgesehenen Änderungen für den Freistaat Sachsen durch Novellierung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer verbindlich beschlossen. Diese Änderungssatzung ist im „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 12/2002, Seite 581, veröffentlicht worden. Die Neufassung der Berufsordnung (einschließlich dieser Änderung) kann im Internet auf der Homepage der Säch-

sischen Landesärztekammer www.slaek.de/ rechtsgrundlagen eingesehen werden.

Was hat sich im Einzelnen im Rahmen dieser Werbevorschriften geändert?

Die bisherigen detaillierten Regelungen über Art und Umfang von Ankündigungen auf dem Praxisschild, den Briefbögen, in Verzeichnissen, im Internet und Ähnlichem (Kapitel D Nr. 1 - 5) sind entfallen und durch generalklauselartige Regelungen der §§ 27 und 28 ersetzt worden. Dabei sind die differenzierten Ankündigungsmöglichkeiten, je nach Informationsmedium ersatzlos aufgegeben worden.

Dem Arzt sind nunmehr sachlich berufsbezogene Informationen gestattet. Eine berufswidrige Werbung ist dem Arzt jedoch untersagt.

Unter berufswidriger Werbung versteht man insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. *Anpreisend* ist dann eine Werbung, wenn sie eine gesteigerte Form darstellt, insbesondere wenn sie mit reißerischen oder marktschreierischen Mitteln erfolgt (zum Beispiel Verbreiten von Flugblättern, Postwurfsendungen, E-Mailaktionen). Eine *irreführende* Werbung liegt dann vor, wenn sie Angaben enthält, die geeignet sind, potentielle Patienten über die Person des Arztes, über seine Praxis, über die Behandlung, irre zu führen und Fehlvorstellungen von maßgeblicher Bedeutung für die Wahl des Arztes hervorrufen (zum Beispiel Angabe von Scheinqualifikationen). *Vergleichend* ist eine Werbung dann, wenn auf die persönlichen Eigenschaften im Verhältnis ärztlicher Kollegen,

auf die Arztpraxis oder auf die Behandlung anderer Ärzte Bezug genommen wird.

Größeren Raum in den Veränderungen der Berufsordnung haben auch die vom Arzt ankündigungsfähigen Bezeichnungen eingenommen. Neben der bisher bestehenden Möglichkeit, dass der Arzt die nach der Weiterbildungsordnung erworbenen Bezeichnungen (Facharzt, Schwerpunkt, Zusatzbezeichnung, fakultative Weiterbildung und Fachkunden nach der Weiterbildungsordnung) führen kann, ist es ihm jetzt erlaubt, „nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen“, zum Beispiel Fachkunde Ultraschall, Fachkunde Rettungsdienst, oder von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen vergebene Qualifikationen (zum Beispiel Diabetesschwerpunktpraxis aufgrund des Diabetes-Vertrages) anzugeben.

Neben diesen auf einer Qualifikation beruhenden Angabe kann der Arzt die Öffentlichkeit über von ihm selbstgewählte Tätigkeitsschwerpunkte informieren. Diese beruhen auf der Eigeneinschätzung eines Arztes. Sie müssen jedoch klar erkennbar von den Qualifikationen abgegrenzt werden (in der Regel durch die Angabe Tätigkeitsschwerpunkt). Eine Verwechslung mit den oben genannten Qualifikationen ist untersagt; so kann zum Beispiel der Tätigkeitsschwerpunkt Naturheilverfahren **nicht** geführt werden, da es eine gleichlautende Zusatzbezeichnung gibt.

Alle vom Arzt erworbenen Bezeichnungen und Tätigkeitsschwerpunkte können angegeben werden, jedoch darf er die zugrundeliegende Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben (nämlich mehr als 20 % im Durchschnitt seiner Gesamtleistung). Qualifikationen, die Berufsverbände, Fachgesellschaften oder sonstige

privat-rechtliche Organisationen verliehen haben, sind **keine** nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbenen Qualifikationen. Sie können nur als Tätigkeitsschwerpunkte angegeben werden.

Einzelheiten dazu können Sie den von der Bundesärztekammer empfohlenen und vom Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer beschlossenen Auslegungsgrundsätzen entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter www.slaek.de/rechtsgrundlagen. Sie können auch telefonisch im Referat Berufsrecht des juristischen Geschäftsbereiches (Frau Martin, Sachbearbeiterin Berufsrechtliche Angelegenheiten, Tel.-Nr. 0351/8267 442, Frau Klahre, Mitarbeiterin Berufsrecht, Tel.-Nr. 0351/8267 423) erbeten werden.